



## **EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG**

**Montag, 21. September 2026, 19.30 Uhr  
in der Halle Furns in Bonaduz**

## **Traktanden**

1. Kenntnisnahme der Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2026
2. Totalrevision Personalgesetz
3. Informationen zum Baumemorandum
4. Orientierungen
5. Varia

Bonaduz, 17. August 2026

Der Gemeindevorstand

## Auszug aus der Gemeindeverfassung

- Art. 5      Stimmfähig sind alle Personen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurden.
- Art. 6      Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind
- a) stimmfähige Schweizer, die in der Gemeinde Bonaduz wohnhaft sind;
  - b) stimmfähige Ausländer, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen und seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Bonaduz wohnhaft sind.

Das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten wird in offener Gemeindeversammlung ausgeübt. Personen, welche die Bedingungen nicht erfüllen, sind als Gäste willkommen. Sie können jedoch weder an Diskussionen teilnehmen noch bei Wahlen und Abstimmungen mitwirken.

### Unterlagen in Papierform

Beachten Sie bitte, dass an der Gemeindeversammlung aus ökologischen Gründen keine Unterlagen in Papierform bereitgestellt werden. Sämtliche Unterlagen zur Gemeindeversammlung finden Sie auf der Webseite [www.bonaduz.ch](http://www.bonaduz.ch). Gedruckte Unterlagen können Sie am Schalter der Gemeindeverwaltung verlangen.

### Ihre Fragen zu den Traktanden

Damit wir Ihre Anliegen an der Gemeindeversammlung sorgfältig behandeln können, laden wir Sie herzlich ein, uns Ihre Fragen und Anmerkungen bereits im Vorfeld zuzustellen. Bitte senden Sie diese per E-Mail an [gemeindekanzlei@bonaduz.ch](mailto:gemeindekanzlei@bonaduz.ch). Ihre Fragen werden während der Präsentation an der Versammlung direkt aufgegriffen.

### Präsentationen an der Gemeindeversammlung

Möchten Sie während der Gemeindeversammlung zu einem vorgesehenen Traktandum selbst eine Präsentation halten? Bitte senden Sie uns Ihre Präsentation in elektronischer Form bis spätestens **5 Tage vor der Versammlung** an [gemeindekanzlei@bonaduz.ch](mailto:gemeindekanzlei@bonaduz.ch). Sie können Ihre Präsentation in einem der gängigen Formate einreichen: ppt, doc, xls, pdf, png oder jpg.

Während der Gemeindeversammlung können Stimmberechtigte zu den vorliegenden Traktanden jederzeit Anträge stellen. Falls Sie als stimmberechtigte Person einen Antrag an die Gemeindeversammlung schriftlich präsentieren möchten, bitten wir Sie, den Antrag bis **spätestens 5 Stunden vor Beginn der Versammlung** an dieselbe Adresse einzureichen.

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe und freuen uns auf eine gut vorbereitete und konstruktive Gemeindeversammlung!

## **BOTSCHAFT**

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeindevorstand legt Ihnen folgende Geschäfte vor:

### **TRAKTANDUM 1**

#### **Kenntnisnahme der Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2026**

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2026 wurde vom 8. Juni 2026 bis 7. Juli 2026 auf der Gemeindekanzlei aufgelegt und auf der Webseite der Gemeinde publiziert (gemäss Kant. Gemeindegesetz, Art. 11).

Es sind keine Anpassungsanträge eingegangen. Somit gilt das Protokoll als genehmigt.

### **TRAKTANDUM 2**

#### **Totalrevision Personalgesetz**

Das Personalgesetz der Gemeinde Bonaduz stammt aus dem Jahr 2008 und wurde letztmals per 1. August 2010 revidiert. Es verweist in verschiedenen Bereichen auf das kantonale Personalrecht. Damit das kommunale Personalrecht auch künftig klar, widerspruchsfrei und zeitgemäss angewendet werden kann, muss es regelmässig an die übergeordnete kantonale Gesetzgebung angepasst werden.

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden hat das kantonale Personalgesetz umfassend revidiert und auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Ziel der Revision war es, dem Kanton als Arbeitgeber moderne und attraktive Arbeitsbedingungen zu ermöglichen. Dazu gehören unter anderem wettbewerbsfähige Anstellungsbedingungen, zeitgemässe Sozial- und Lohnnebenleistungen sowie Verbesserungen bei der Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Privatleben. Gleichzeitig wurde das kantonale Personalrecht in verschiedenen Bereichen an das private Arbeitsrecht angenähert.

Die Änderungen des kantonalen Rechts haben dazu geführt, dass einzelne Bestimmungen des kommunalen Personalgesetzes nicht mehr mit dem kantonalen Recht übereinstimmen oder wichtige Regelungen fehlen. Dadurch entstehen Auslegungsfragen und Rechtsunsicherheiten.

Mit der vorliegenden Revision wird das kommunale Personalrecht an die heutige Rechtslage angepasst. Veraltete Bestimmungen werden überarbeitet, Regelungslücken geschlossen und dort, wo dies sachgerecht erscheint, eigenständige kommunale Regelungen geschaffen. Ziel ist es, die Rechte und Pflichten der Gemeinde sowie ihrer Mitarbeitenden klar zu regeln und die notwendige Rechtssicherheit wiederherzustellen.

Das kommunale Personalrecht soll künftig aus einem Personalgesetz und einer Personalverordnung bestehen. Während das Personalgesetz die grundlegenden Bestimmungen regelt, enthält die Personalverordnung die notwendigen Ausführungsbestimmungen. Soweit das kommunale Personalrecht keine abweichenden Regelungen vorsieht, gilt weiterhin subsidiär das kantonale Personalrecht. Können weder dem kommunalen noch dem kantonalen Personalrecht entsprechende Bestimmungen entnommen werden, gelangen unverändert ergänzend die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts zur Anwendung.

### **Erarbeitung der Revisionsvorlage**

Am Strategietag vom 5. Mai 2025 beschloss der Gemeindevorstand, die Revision des kommunalen Personalrechts in Angriff zu nehmen. Gleichzeitig bewilligte er einen Kredit für die fachliche Begleitung durch einen auf öffentliches Personalrecht spezialisierten Juristen.

In der Folge erarbeitete eine verwaltungsinterne Projektgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Fachbereiche der Gemeinde Bonaduz die vorliegende Revisionsvorlage in enger Zusammenarbeit mit dem externen Rechtsberater. Nach Abschluss der Arbeiten wurde die Vorlage dem Gemeindevorstand am 15. Juni 2026 unterbreitet. Dieser nahm einzelne geringfügige Anpassungen vor und verabschiedete die Vorlage zuhanden der Gemeindeversammlung vom 21. September 2026.

Vorbehältlich der Zustimmung der Gemeindeversammlung wird der Gemeindevorstand das revidierte Personalgesetz sowie die dazugehörige Personalverordnung gleichzeitig in Kraft setzen. Damit wird sichergestellt, dass das neue kommunale Personalrecht als geschlossenes und aufeinander abgestimmtes Regelwerk angewendet werden kann.

**Der Änderungsnachweis sowie das neue Personalgesetz und die neue Personalverordnung der Gemeinde Bonaduz sind auf der Webseite der Gemeinde Bonaduz unter [www.bonaduz.ch](http://www.bonaduz.ch) (Kachel "Gemeindeversammlungen") abrufbar. Gedruckte Exemplare können Sie am Schalter der Einwohnerdienste beziehen. Wir weisen darauf hin, dass die Artikel des neuen Personalgesetzes an der Gemeindeversammlung nicht einzeln vorgelesen werden.**

### **Antrag**

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, die Totalrevision des Personalgesetzes der Gemeinde Bonaduz zu genehmigen. Das Gesetz soll per 1. Januar 2027 in Kraft treten.

## TRAKTANDUM 3

### Informationen zum Baumemorandum

Im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung Dorfkern vom 22. Juni 2022 wurden die gesetzlichen Grundlagen für die Entwicklung des Dorfkerns neu festgelegt. Massgebend sind das Baugesetz sowie der generelle Gestaltungs- und Erschliessungsplan.

Ergänzend dazu beschloss der Gemeindevorstand am 5. Juni 2023 ein Baumemorandum als Orientierungshilfe für Bauherrschaften, Planer und Behörden. Das Dokument umfasste 88 Seiten.

In der praktischen Anwendung zeigte sich jedoch, dass das Baumemorandum teilweise zu umfangreich und wenig praxisorientiert war. Dies führte bei verschiedenen Bauvorhaben im Dorfkern zu Unsicherheiten, zusätzlichen Abklärungen und erhöhtem Verwaltungsaufwand. Der Gemeindevorstand sistierte deshalb das Baumemorandum am 26. Juni 2025 und beschloss dessen Überarbeitung.

### Überarbeitung

Für die Überarbeitung wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese bestand aus Prof. Robert Albertin (Bauberater der Gemeinde), Daniel Heini (Architekt), Walter Bieler (Holzbauingenieur), Orlando Fetz (Fetz Führungen), Marcel Bieler (Gemeindepräsident), Stefan Herger (Departementsvorsteher Bau) und Patrick Weissmann (Leiter Bau und Infrastrukturen der Gemeindeverwaltung Bonaduz).

In vier Workshops wurden die Inhalte des bestehenden Baumemorandums überprüft und auf die wesentlichen Themen reduziert. Dabei zeigte sich, dass das bestehende Baugesetz eine ausreichende Grundlage für die Beurteilung von Bauvorhaben bildet. Ergänzend dazu soll ein schlanker und verständlicher Leitfaden die ortsbaulichen und architektonischen Qualitäten des Dorfkerns aufzeigen.

Das bisherige Baumemorandum wurde deshalb grundlegend überarbeitet, deutlich gekürzt und neu als «Gestaltungsleitfaden Dorfkern Bonaduz» bezeichnet.

### Gestaltungsleitfaden Dorfkern Bonaduz

Der neue Gestaltungsleitfaden dient als Orientierungshilfe für Bauherrschaften, Architekten und Behörden. Er beschreibt die wesentlichen Merkmale und Qualitäten des Dorfkerns und unterstützt eine sorgfältige Weiterentwicklung des Ortsbildes. Neue, rechtlich verbindliche Vorschriften werden damit nicht geschaffen. Massgebend bleiben weiterhin die Bestimmungen des Baugesetzes.

Der Gestaltungsleitfaden wird der Bevölkerung an der Gemeindeversammlung vom 21. September 2026 im Rahmen eines Informationstraktandums vorgestellt. Dabei werden die Ziele und die wichtigsten Inhalte erläutert. Eine Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung ist nicht erforderlich.

**Der Gemeindevorstand freut sich auf Ihr zahlreiches Erscheinen!**



Gemeinde Bonaduz  
Hauptstrasse 25  
7402 Bonaduz

Tel. 081 660 33 33  
Mail [info@bonaduz.ch](mailto:info@bonaduz.ch)



[/gemeindebonaduz](https://www.facebook.com/gemeindebonaduz)



[@gemeindebonaduz](https://www.instagram.com/gemeindebonaduz)



[company/gemeindebonaduz](https://www.linkedin.com/company/gemeindebonaduz)